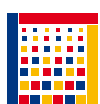


Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) - Eine Form der Kindertagespflege

Analysen, Diskussionen, Meinungen



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**

Bildung. Erziehung. Betreuung.

Impressum

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

Telefon: 030 / 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

Autor*innen: Eveline Gerszonowicz, Astrid Sult, Heiko Krause

Layout: Jan Krauß, WERTE&ISSUES Berlin

Titelfoto: ©Rawpixel – istockphoto.com

Stand: März 2020

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Einleitung	04
1. Rechtliche Rahmung, fachlich formulierte Positionen	08
Bundesrechtliche Rahmung	08
Landesrechtliche Rahmungen	09
Ein Blick in die Statistik	10
2. Kindertagespflege im Verbund in unterschiedlichen Settings	12
Kindertagespflege im Verbund als selbstständige Tätigkeit	12
Kindertagespflege im Verbund im Angestelltenverhältnis	13
3. Kindertagespflege im Verbund aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet – Chancen und Herausforderungen	15
Perspektive des Kindes / der Kinder	15
Perspektive der Eltern	15
Perspektive der Kindertagespflegepersonen	16
Perspektive des öffentlichen / freien Jugendhilfeträgers	17
Perspektive der Fachberatung	17
4. Pädagogische Standards für die Kindertagespflege im Verbund	19
5. Identifikation von Diskussionspunkten zur Ableitung fachpolitischer Forderungen und Empfehlungen	24
6. Ausblick	27
Literatur	28
Übersicht der landesrechtlichen Regelungen zur Großtagespflege, Stand 03-2020	29
Baden-Württemberg	29
Bayern	30
Berlin	31
Brandenburg	32
Bremen	32
Hamburg	33
Hessen	33
Mecklenburg-Vorpommern	34
Niedersachsen	35
Nordrhein-Westfalen	35
Rheinland-Pfalz	36
Saarland	36
Sachsen	37
Sachsen-Anhalt	38
Schleswig-Holstein	38
Thüringen	39

Einleitung

Unter Großtagespflege / Kindertagespflege im Verbund versteht man in der Regel die Betreuung und Förderung von mehr als fünf Kindern in einer Gruppe, die von mindestens zwei Kindertagespflegepersonen gemeinsam angeboten wird. Als Begriffe für diese Form der Kindertagespflege sind neben dem am häufigsten gebrauchten Begriff „Großtagespflege“ auch „Kindertagespflege im Verbund / Verbundpflegestelle“ (Berlin) oder „Zusammenschluss“ (Hamburg) gebräuchlich. „Zusammenschluss“ meint im Sinne des § 23 (4) SGB VIII allerdings nicht die gemeinsame Betreuung von Kindern, sondern die Bildung von Interessensgemeinschaften, kollegiale Beratungsgruppen oder Vereine. Diese sollen dementsprechend beraten und unterstützt werden und es leitet sich daraus nicht etwa ein gesonderter Rechtsanspruch der Beratung und Unterstützung von Verbundtagespflegestellen ab.

„Großtagespflege“ als eine Form der Kindertagespflege wird in den meisten Bundesländern praktiziert. Sie ist mehr oder weniger ausgeprägt durch Landesgesetze, Richtlinien oder Verordnungen rechtlich gestützt. In manchen Bundesländern ist diese Form der Kindertagespflege nicht geregelt oder auch nicht erlaubt. In der Praxis zeigt sich die Ausgestaltung sehr vielfältig.

Der Bundesverband für Kindertagespflege befasst sich seit seiner Gründung 1978 mit allen Formen der Kindertagespflege, so auch mit der Großtagespflege. Er favorisiert inzwischen den Begriff des „Verbundes“, weil dieser sowohl die Kooperation mehrerer Kindertagespflegepersonen wie auch die jeweilige Eigenständigkeit jeder einzelnen Person beschreibt. Dabei kollidiert

er nicht mit anderen Begrifflichkeiten aus dem SGB VIII und wahrt durch die Vermeidung des Wortteils „Groß“ den Abstand zum System der Kindertageseinrichtungen, die häufig mit größeren Kindergruppen in Verbindung gebracht wird.

Die Entwicklung der Großtagespflege bis heute

In seiner Werkstattausgabe für ein Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen beschrieb der Bundesverband für Kindertagespflege bereits 1996 die Großtagespflege als eine Form der Kindertagespflege, „zwischen der herkömmlichen (...) Tagespflege mit bis zu drei Kindern (neben den eigenen Kindern) und Tageskleinsteinrichtungen. Ihre fachliche und organisatorische Einordnung gestaltet sich schwierig, da das Kinder- und Jugendhilfegesetz keine Grundlage für diese Betreuungsform bietet“¹.

Etwa zur selben Zeit wurde die Großtagespflege vielfach diskutiert. In Landesgesetzen wurde – wie auch heute noch – ausgeführt, ab welcher Gruppengröße von einer Kindertageseinrichtung gesprochen wird, die dann mit einer entsprechenden Erlaubnis betrieben werden kann. In der Regel galt eine Gruppengröße von mehr als fünf Kindern als Einrichtung. Mit der SGB VIII-Änderung in 1996 wurde mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab drei Jahre auch die Erlaubnis für die „gewerbsmäßige“ Kindertagespflege in § 44 geregelt. Unter diesem Begriff verstand man sowohl die Kindertagespflege, die

1 Bundesverband für Kindertagespflege (1996): Tagespflege-Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen – Werkstattausgabe –, S. 187

unabhängig vom öffentlichen Jugendhilfeträger, z.B. privat durch die Eltern finanziert wurde, als auch die Betreuung von mehr als drei Kindern im Rahmen der Jugendhilfe. Zumeist war das nur durch mehrere Kindertagespflegepersonen gestattet. Einige Bundesländer, z.B. Berlin (West), gingen bereits seit Ende der 1970er Jahren einen eigenen Weg und ermöglichten durch ihre Pflegekindervorschriften (PKV) pädagogischen Fachkräften die Betreuung von bis zu acht Kindern. Waren zwei oder mehr Kinder unter zwei Jahren alt, war es notwendig, eine Hilfskraft, die nicht unbedingt pädagogische Fachkraft sein musste, zur Unterstützung dabei zu haben.

Im Jahr 2002 gab der Bundesverband für Kindertagespflege „Fachliche Empfehlungen zur Tagespflege“ heraus. Zum Thema Großtagespflege ist dort ausgeführt: „Die Betreuung von mehr als drei Kindern bietet den Kindern über den Rahmen der üblichen Tagespflege hinaus die Möglichkeit, differenziertere soziale Erfahrungen zu machen und entsprechende Kompetenzen zu erlangen. Für die Tagespflegeperson kann diese Form der Tagespflege ein professionelleres Arbeiten ermöglichen. Sie stellt auch für pädagogische Fachkräfte eine interessante Alternative dar“. Die zu dieser Beschreibung formulierte Empfehlung lautete: „Um eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, muss das Jugendamt höhere Anforderungen als bei der Eignungsprüfung nach § 23 SGB VIII stellen. So sollten jede Tagespflegepersonen über eine pädagogische Ausbildung verfügen oder mindestens mehrjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindergruppen nachweisen können. Die Räumlichkeiten müssen entsprechend der Kinderzahl geeignet und ausgestattet sein. Ein pädagogisches Konzept sollte vorliegen. Der Mehraufwand, der durch die Betreuung einer größeren Kindergruppe und für die Gruppenpädagogik ausgerichtete inhaltliche Arbeit entsteht,

sowie der erhöhte organisatorische Aufwand und ggf. Steuer- und Rentenversicherungspflicht und Aufwendungen für Hilfskräfte rechtfertigen u.U. ein besonders Entgelt für die Erziehungsleistung der Tagespflegeperson. Die erlaubnispflichtige Kindertagespflege sollte sich auf bis zu fünf Tageskinder beschränken“².

Diese Form der Erlaubnis wurde im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetzes (KICK) 2005 als § 43 SGB VIII eingeführt. In einer weiteren Reform in 2008 durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) wurde dieser durch den folgenden Wortlaut ergänzt: „Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung“. Damit waren die Länder ermächtigt, auch mehr als fünf Kinder im Rahmen der Kindertagespflege betreuen zu lassen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat im März 2011 zum Thema Großtagespflege folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- „Kindertagespflegestellen im Verbund/ Großtagespflegestellen sollten von maximal zwei Tagespflegepersonen (+Vertretungskraft) betrieben werden. Mindestens eine davon sollte eine pädagogische Fachkraft sein bzw. über eine besondere Qualifikation verfügen.
- Die Kindertagespflegepersonen sollten ggf. eine gesonderte vorbereitende Qua-

2 Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. (später: Bundesverband für Kindertagespflege) (2002), S. 17.

lifizierung durchlaufen, um sich auf die selbstständige Tätigkeit in der Großtagespflege vorzubereiten.

- Die per Pflegeurlaubnis bewilligten Plätze sollten in der Regel auch nur jeweils an ein Kind vergeben werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. ein Kind zusätzlich nur über Nacht oder am Wochenende betreut wird, könnte ggf. davon abgewichen werden. Für Einnahmedefizite, die sich aus der Teilzeitbelegung der Plätze ergeben, sollte ein Ausgleichsmodus erarbeitet werden.
- Es sollte, wie im SGB VIII vorgesehen, auf die Einhaltung der max. Gruppengröße einer vergleichbaren Kindertageseinrichtung geachtet werden. Dabei sollten die EU-weit empfohlenen Richtwerte für den Personalschlüssel insbesondere bei der Betreuung von sehr jungen Kindern gewährleistet werden.
- In der pädagogischen Praxis sollte ein konzeptioneller Schwerpunkt auf der Umsetzung von Alltagslernen (z. B. Haushaltsorganisation, Einbezug in den Alltag, Zubereitung von Nahrungsmitteln) liegen.
- Die Räumlichkeiten sollten familienähnlich eingerichtet sein und sich vom Charakter einer Einrichtung unterscheiden.
- Es sollte bundesweit bzw. in Abstimmung mit den Ländern eine Definition des Begriffs „Kindertagespflege im Verbund/Großtagespflege“, organisatorische und inhaltliche Standards sowie rechtliche Grundlagen als eine Form selbstständiger Kindertagesbetreuung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung erarbeitet werden. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk z.B. auf das Thema Vertretungsregelung gerichtet werden.

- Neben der leistungsgerechten Vergütung sollte es eine angemessene Finanzierung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen durch die öffentliche Jugendhilfe (analog Kindertageseinrichtungen) geben, um qualitativ gute pädagogische Arbeit zu gewährleisten.
- Die zur Beratung zur Verfügung stehenden Fachberater*innen sollten über mediatorsche Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um auch bei Teamkonflikten adäquat beraten zu können³.

Unter dem Titel: „Kindertagespflege: individuell, familiär, professionell“ hat der Bundesverband 2012 ein auf breiter Basis abgestimmtes "Eckpunktepapier für die Perspektive der Kindertagespflege" herausgegeben. Darin wurde zur Großtagespflege folgende Forderung aufgestellt: „In Kindertagespflegestellen im Verbund oder Großtagespflegestellen müssen besonders qualifizierte Kindertagespflegepersonen bzw. Fachkräfte tätig sein. Die Gruppengröße ist auf maximal zehn gleichzeitig anwesende Kinder unter Berücksichtigung der Altersstruktur in der Gruppe zu begrenzen. Die Großtagespflege muss erkennbar ein familienähnliches Profil behalten. Dafür bedarf es der Erarbeitung eines spezifischen Betreuungs- und Kompetenzprofils sowie gesetzlicher Regelungen und Standards“⁴.

2017, somit fünf Jahre später, hat der Vorstand des Bundesverbandes für Kindertagespflege bei seiner Klausurtagung am 15./16. Juni 2018 das Thema Kindertagespflege im Verbund zum

3 Bundesverband für Kindertagespflege (2011): Schlaglicht 3/2011. Verfügbar unter: <https://www.bvkt.de/service/schlaglicht/>

4 Bundesverband für Kindertagespflege (2013). Kindertagespflege: individuell, familiär, professionell – Eckpunktepapier. Verfügbar unter: <https://www.bvkt.de/bundesverband/positionen/>

Schwerpunktthema des Jahres 2019 erklärt und damit auf die Entwicklung, die sich in zahlreichen Bundesländern in Bezug auf die Kindertagespflege im Verbund vollzogen hat, reagiert. Es wurde in verschiedenen Settings, Gremien und Veranstaltungen dazu umfassend gearbeitet. So befasste sich beispielsweise der Beirat des Bundesverbandes für Kindertagespflege in seiner Sitzung am 14. Februar 2019 mit dem Thema; es wurde am 15./16. Februar 2019 bei der Länderkonferenz des Bundesverbandes diskutiert und es fand am 05. April 2019 ein Fachtag mit dem Titel: „Großtagespflege - Kindertagespflege im Verbund“ mit Vorträgen und Diskussionen in Berlin statt⁵.

5 Die Dokumentation der Veranstaltung und die Präsentationen der Vorträge sind unter: <https://www.bvktp.de/service/dokumentationen/fachtagung-grosstagespflege-2019/> verfügbar.

Die Ergebnisse dieser intensiven Bearbeitung des Themas bilden einen Teil der Grundlage für diese Broschüre.

Ziel der vorliegenden Broschüre ist, einmal Bilanz zum Thema Großtagespflege/Kindertagespflege im Verbund zu ziehen und die bisher geäußerten Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege zu überprüfen. Dazu werden u.a. die in 2019 aktuelle Situation und die rechtlichen Rahmungen analysiert und beschrieben sowie pädagogische Standards für die Kindertagespflege im Verbund unter Einbeziehung von Aspekten aus der Wissenschaft, besonders der Pädagogik der frühen Kindheit formuliert. Nicht zuletzt werden fachpolitische Aussagen generiert, die eine Grundlage für weitere Diskussionen bilden können.

1. Rechtliche Rahmung, fachlich formulierte Positionen

Bundesrechtliche Rahmung

Die bundesgesetzliche Grundlage für die Kindertagespflege im Verbund stellt der § 43 SGB VIII dar. Die bisherige Fassung mit dem Wortlaut: „(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis“ führte vielerorts zu der Überlegung, auch Räumlichkeiten, die nicht Wohnräume der Kindertagespflegeperson sind, für die Kindertagespflege zuzulassen. Sie müssen jedoch „(2).... kindgerecht...“ sein.

In der durch das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) vom 16.12.2008 geänderten Fassung heißt es: „(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder *außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten* während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“ Damit ist die Definition des Ortes der Kindertagespflegestelle nochmals weiter gefasst worden. An der Beschreibung „kindgerechte Räumlichkeiten“ in Absatz 2 Nummer 2 wurde festgehalten.

„(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder

betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. (...).“

„(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Mit Absatz 3 sind eindeutig die zwei Formen der Kindertagespflege beschrieben: Die klassische Kindertagespflege, bei der eine Kindertagespflegeperson allein bis zu fünf Kinder betreut, und die Kindertagespflege mit mehr als fünf Kindern, die von mindestens einer pädagogischen Fachkraft betreut werden sollen. Mit der Einschränkung, es dürften nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe in einer Einrichtung, stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Gruppen nicht zu groß werden und eine altersgerechte Betreuung gewährleistet ist. Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege.

Eine Aussage darüber, wie viele Kindertagespflege-Gruppen innerhalb eines Hauses bzw. einer Wohneinheit gemeinsam untergebracht sein könnten, wird jedoch nicht getroffen, so dass es auch per Landesrecht bzw. Einzelentscheidung möglich ist, Arrangements von mehreren Gruppen z.B. in Räumen von Kindertageseinrichtungen, Schulen oder anderen Gebäuden zuzulassen, welche dann von Kindertageseinrichtungen kaum mehr zu unterscheiden sind.

An dieser Stelle wird deutlich, dass es notwendig ist, über Qualitätsstandards in Hinblick auf Erwachsenen-Kind-Relationen, Gruppengrößen und Ausgestaltung der Kindertagespflege im Verbund nachzudenken.

Eine besondere steuerrechtliche Problematik bringen die Konstellationen mit sich, bei denen entweder Räumlichkeiten von der Kommune, Verbänden oder von anderer Seite kostenfrei zur Verfügung gestellt werden bzw. bei denen die Kommune zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen Zuschüsse zur Miete der Räumlichkeiten finanziert.

Aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege vom 17.12.2007 heißt es: „Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbständige Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden“. Inwiefern diese kostenfrei zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zudem als geldwerter Vorteil nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG angesehen werden, ist noch an anderer Stelle zu klären.

Werden hingegen Zuschüsse zur Mietzahlung an die Kindertagespflegeperson geleistet, zählen diese zum steuerpflichtigen Einkommen der Kindertagespflegeperson dazu. Sie können zwar im Rahmen der Betriebskostenpauschale (max. 300,00 € pro Kind im Monat) oder durch Einzelnachweise als Betriebskosten geltend gemacht werden, stellen jedoch eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Kindertagespflegepersonen dar, die eigene Räumlichkeiten zur Betreuung nutzen und ebenfalls max. 300,00 € Betriebskostenpauschale pro Kind geltend machen können. Zudem erhöht die Mietzahlung durch das daraus resultierende erhöhte steuerpflich-

tige Einkommen auch die prozentual nach dem steuerpflichtigen Einkommen berechneten Beiträge zur Sozialversicherung und hat Einfluss auf andere am steuerpflichtigen Einkommen orientierte Sozialleistungen wie Zahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) oder Kostenbeiträge für eigene Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Landesrechtliche Rahmungen

Die wohl längste Tradition der Kindertagespflege im Verbund weist Berlin auf, wo bereits in den Pflegekindervorschriften von 1984 die sog. „Tagesgroßpflegestelle“ mit festgeschriebenen Standards formuliert wurden.

Auch in Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland hat die Kindertagespflege im Verbund eine lange Tradition und ist als eine Form der Kindertagespflege seit vielen Jahren etabliert. Zumeist werden dort neun bis zehn Kinder von zwei bis drei Kindertagespflegepersonen betreut. Je nach kommunaler Ausgestaltung ist es zum Teil auch möglich, einen Platz mit meh-



Abbildung 1: (aus dem Dienstblatt des Senats Berlin vom 13. Dezember 1984 – Pflegekindervorschriften, Nr. 23a)

renen Kindern zu belegen („Platz-Sharing“). In Bremen ist für die Kindertagespflege in externen Räumen eine zusätzliche Qualifikation für die spezifischen Anforderungen erforderlich.

In Hamburg können bis zu vier Kindertagespflegepersonen eine Großtagespflegestelle betreiben und damit bis zu 20 Kinder gleichzeitig betreuen. Auch die Belegung eines Platzes mit mehreren Kindern („Platz-Sharing“) ist möglich.

Baden-Württemberg wurde die Großtagespflege vor allem durch das sog. Tiger®-Modell („Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“), das als Modellprojekt 2009 in Reutlingen ins Leben gerufen wurde, deutlich vorgebracht.

Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben unlängst Regelungen zur Kindertagespflege im Verbund in die landesrechtlichen Grundlagen aufgenommen.

In den Bundesländern Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die Kindertagespflege im Verbund nicht explizit im Landesgesetz geregelt, existiert u.U. dennoch vielerorts bzw. ist auf kommunaler Ebene realisiert worden.

Waren noch in der jüngeren Vergangenheit in manchen Bundesländern Verbundtagespflegestellen landesrechtlich ausgeschlossen, wird zunehmend mehr das gemeinsame Nutzen von

Funktionsräumen oder auch die gegenseitige, mindestens kurzzeitige Vertretung eingeräumt.

Zunehmend häufiger ist besonders aufgrund des hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen die Kindertagespflege im Verbund als eine der Möglichkeiten angesehen, schnell und unbürokratisch viele Betreuungsplätze zu schaffen, was gelegentlich zu kreativen Lösungen im geltenden Rechtsrahmen führt.

Ein Blick in die Statistik

Insgesamt waren am 01.03.2019 insgesamt 9198 Kindertagespflegepersonen in 4082 Verbundtagespflegestellen tätig. Die meisten Verbundtagespflegestellen werden von zwei Kindertagespflegepersonen betrieben.

Weil in den Ländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bisher keine Verbundtagespflegestellen vorgesehen sind, gibt es aus diesen Ländern keine statistischen Auskünfte.

In Nordrhein-Westfalen existieren die meisten Verbundtagespflegestellen, was nicht verwunderlich ist vor dem Hintergrund, dass in diesem bevölkerungsreichsten Bundesland auch etwa ein Drittel aller Kindertagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege zu finden sind.

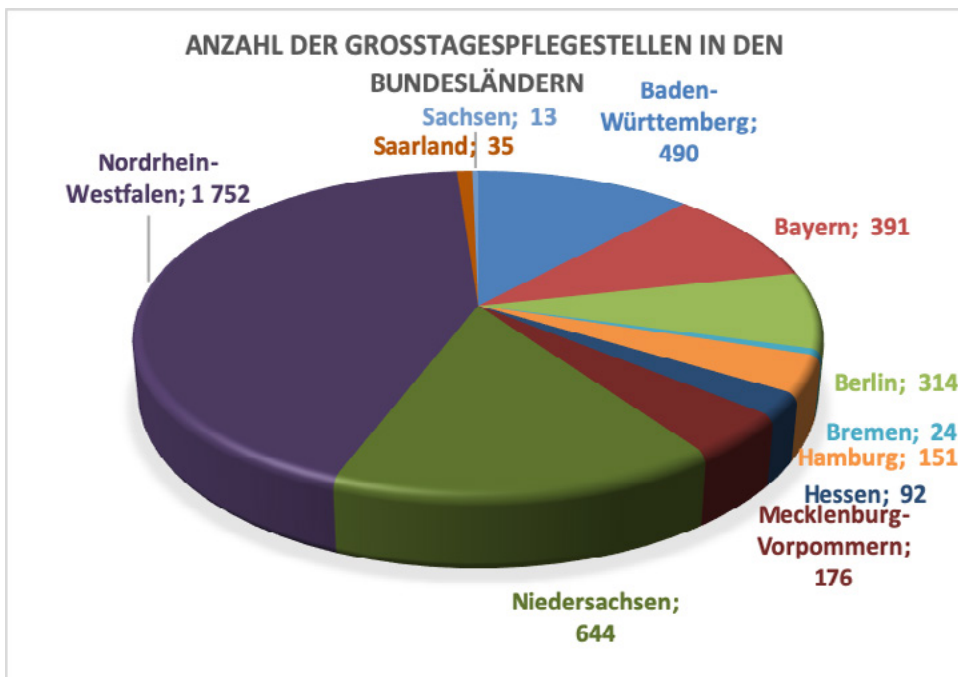


Abbildung 2; Quelle: destatis

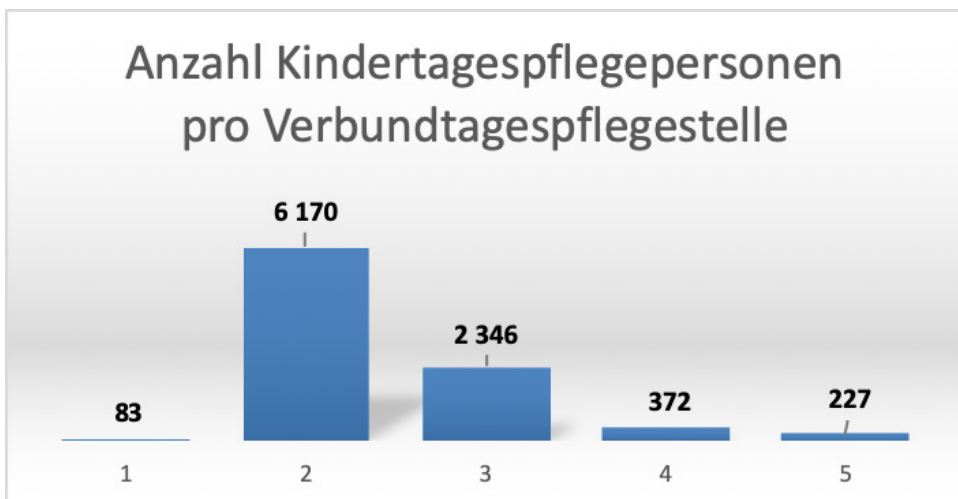


Abbildung 3; Quelle: destatis

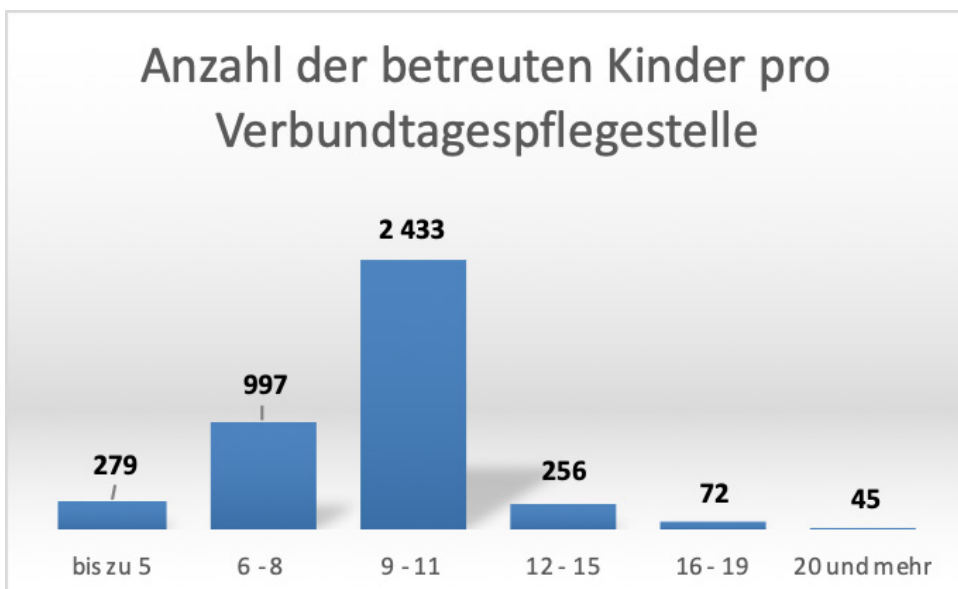


Abbildung 4; Quelle: destatis

2. Kindertagespflege im Verbund in unterschiedlichen Settings

Kindertagespflege im Verbund findet zumeist außerhalb des privaten Haushalts einer Kindertagespflegeperson in extra angemieteten bzw. von Kommunen oder Verbänden zur Verfügung gestellten Räumen statt. Es sind aber auch Praxisbeispiele bekannt, die in den eigenen, privaten Räumlichkeiten von Kindertagespflegepersonen stattfinden.

Folgende Konstellationen von Verbundtagespflegestellen sind in der Praxis anzutreffen:

Zwei oder mehrere Kindertagespflegepersonen betreuen Kinder

- in extra (angemieteten) Räumen als selbstständig Tätige (als GbR),
- in extra (angemieteten) Räumen als Angestellte,
- in Räumen einer Kindertageseinrichtung, eines Betriebes oder von Trägern zur Verfügung gestellt als selbstständig Tätige (als GbR),
- in Räumen einer Kindertageseinrichtung, eines Betriebes oder von Trägern zur Verfügung gestellt als Angestellte,
- im Haushalt einer der Kindertagespflegepersonen als selbstständig Tätige (als GbR),
- im Haushalt einer der Kindertagespflegepersonen als Angestellte,
- als Paare oder Lebensgemeinschaften als selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt bzw. in extra Räumen innerhalb ihres eigenen Hauses.

2a) Kindertagespflege im Verbund als selbstständige Tätigkeit

Die selbstständige Tätigkeit ist die zu 95 % häufigste Form der Kindertagespflege, auch in der Kindertagespflege im Verbund⁶. Dies begründet sich vor allem aus § 23 (1) SGB VIII „Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst (...) die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson“.

Selbstständig Tätige in der Kindertagespflege im Verbund unterliegen denselben Regularien wie selbstständig Tätige, die allein bis zu fünf Kindern betreuen. Drei Aspekte kommen besonders in der Kindertagespflege im Verbund zum Tragen:

1. Werden extra Räumlichkeiten von Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt, ist die Betriebskostenpauschale im Zusammenhang mit der Einkommensteuer nicht anwendbar.
2. Werden zusätzliche Zahlungen bspw. für Miete und Betriebskosten für extra Räumlichkeiten vom öffentlichen Jugendhilfeträger, Betrieben oder anderen geleistet, stellen diese Zahlungen zusätzliche Einnahmen dar und sind einkommensteuerrechtlich und damit auch zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge relevant.
3. Werden versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt – also mehr als nur geringfügig oder auf „450-Euro-Basis“ - , ist die Kindertagespflegeperson, die als Arbeitgeber fungiert, nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig nach § 2 (9) SGB VI.

⁶ Vgl. Viernickel u.a.: Ergebnisse der Studie „Gute gesunde Kindertagespflege – GuT“ (2019)

2b) Kindertagespflege im Verbund im Angestelltenverhältnis

Als Anstellungsträger für Kindertagespflegepersonen in Verbundtagespflegestellen sind derzeit bekannt:

- Öffentliche Jugendhilfeträger, Jugendämter
- Freie Träger, z.B. Verbände, Vereine
- Betriebe, Unternehmen, Personengesellschaften
- Eltern
- Kindertagespflegepersonen innerhalb einer Verbundtagespflegestelle

Insbesondere ein Angestelltenverhältnis innerhalb einer Verbundtagespflegestelle kann eine erhebliche Herausforderung darstellen, die besondere Kompetenzen erfordert und wofür es gründlicher Überlegungen bedarf. In der Praxis könnten sich folgende Aspekte als problematisch erweisen bzw. sollten im Vorhinein geregelt werden:

1. In einem Arbeitsverhältnis existiert eine hierarchische Struktur, die mit einer Weisungsbefugnis einhergeht. Im Arbeitsvertrag müsste geregelt sein, dass sich die Weisungsbefugnis nicht auf die pädagogische Arbeit beziehen kann, weil die angestellte Kindertagespflegeperson über eine eigene Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und das Jugendamt die Aufsicht in diesem Sinne innehat. Ob dies arbeitsrechtlich haltbar ist, ist jedoch nicht eindeutig geklärt.
2. Durch die hierarchische Struktur ist es möglich, der angestellten Kindertagespflegeperson Tätigkeiten zu übertragen. In einer Stellenbeschreibung müssten die Tätigkeiten beschrieben werden. Diese sollte Bestandteil des Arbeitsvertrages sein.

3. Die angestellte Kindertagespflegeperson hat die regulären Rechte einer*s Arbeitnehmer*in. Dazu gehören bspw. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz, Kündigungsschutz, usw. Für diese unternehmerischen Risiken muss die anstellende Kindertagespflegeperson Vorsorge betreiben sowie die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen. Sie muss auch für die Bereitstellung des Arbeitsplatzes sorgen, was ggf. weitere finanzielle Mittel erfordert (z.B. Mietzahlungen für Räumlichkeiten).
4. Es existiert keine Aussage darüber, wie die Höhe des gezahlten Lohns der angestellten Kindertagespflegeperson festgelegt wird und ob der Lohn in vollem Umfang dem Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung entsprechen muss.
5. In §23 SGB VIII ist die hälftige Erstattung der Beiträge für eine Arbeitslosenversicherung nicht vorgesehen. Diese müsste zu 100% von der anstellenden Kindertagespflegeperson geleistet werden.
6. Für den Fall eines Platzleerstandes muss eine Regelung getroffen bzw. der Arbeitsvertrag entsprechend gestaltet sein. Auch bei Minderbelegung der Plätze muss mindestens der Mindestlohn bzw. das vertraglich vereinbarte Gehalt gezahlt werden.
7. Eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson, die jemanden sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist selbst nicht rentenversicherungspflichtig. Sie muss ihre Altersvorsorge selbst betreiben. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Beiträge, deren Hälfte der öffentliche Jugendhilfeträger erstatten muss, gibt es keine verbindliche Aussage. Bei versicherungspflichtigen Kindertagespflegepersonen

muss mindestens der hälftige Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet werden. Themenfelder der Sozialversicherungen, die sich aus einem ggf. veränderten Status ergeben, können zu Beratungsfragen für die Fachberatung werden.

8. Die Fachberatung werden außerdem zusätzlich Beratungsanfragen aus dem Themenbereich Arbeitsrecht erreichen.

Mit der Fragestellung, ob eine Kindertagespflegeperson eine andere Kindertagespflegeperson innerhalb einer Kindertagespflege im Verbund anstellen kann oder nicht, haben sich bereits mehrere Gerichte befasst:

Der VGH Baden-Württemberg hat am 12.07.2017⁷ über die Frage von Anstellungsverhältnissen unter Kindertagespflegepersonen in einer Verbundtagespflegestelle geurteilt. Darin heißt es, grundsätzlich sei es statthaft und möglich, dass eine Kindertagespflegeperson eine andere in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt. Als Voraussetzung für eine Anstellung gilt, dass sie über eine Erlaubnis nach § 43 SGBVIII verfügt.

Im Jahr **2019 hat sich das VG Düsseldorf** mit demselben Thema befasst und ist am 25.06.2019 unter der Nummer 19 K 13976/16 zu der Aussage

gekommen, dass es nicht im Sinne des SGB VIII und der Systematik der Kindertagespflege sei, dass ein Träger Kindertagespflegepersonen anstellt und die Betreuungsverträge mit den Eltern schließt. Dies sei im Rahmen der persönlich zu erbringenden Dienstleistung Sache der Kindertagespflegeperson. Somit ist es auch nicht möglich, dass ein Träger mehrere Kindertagespflegepersonen für mehrere Verbundtagespflegestellen einstellt. Dieses Urteil ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Broschüre noch vor dem OVG Nordrhein-Westfalen unter der Nummer 12 A 3574/19 im Berufungsverfahren anhängig.

Sofern die laufende Geldleistung zur Realisierung eines Angestelltenverhältnisses genutzt werden soll, muss die Kindertagespflegeperson diese an den Anstellungsträger abtreten. Der Anstellungsträger kann dann die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages mit der Kindertagespflegeperson aushandeln und muss als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben, handeln und haften.

Hilfreich und informativ beantwortet die Rechtsexpertise „Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen“ viele rechtliche Fragen rund um das Angestelltenverhältnis in der Kindertagespflege. Sie kann auf der Internetseite des Deutschen Jugendinstituts (DJI) heruntergeladen werden.

[› Download](#)

7 VGH Baden-Württemberg, 12 S 102/15

3. Kindertagespflege im Verbund aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet – Chancen und Herausforderungen

Kindertagespflege im Verbund ist zwar von der rechtlichen Rahmung und den organisatorischen sowie finanziellen Rahmenbedingungen her im Regelungsbereich der Kindertagespflege angesiedelt. Durch ihre Erscheinungsform und die Ausprägungen, in der die Kindertagespflege im Verbund zu finden ist, unterscheidet sie sich häufig sehr von der klassischen Kindertagespflege und wird dem Merkmal der familienähnlichen Betreuung, die die Kindertagespflege vom Grundgedanken her ist, nicht immer gerecht.

Perspektive des Kindes / der Kinder

Die Kindertagespflege im Verbund bietet Kindern die Möglichkeit, in einer Gruppe sowohl individuelle Betreuung und Förderung zu genießen als auch Gruppenerfahrungen zu machen. Sie sind jeweils einer der Kindertagespflegepersonen persönlich zugeordnet und können Bindungs- und Betreuungskontinuität genießen, haben dennoch aber auch die Möglichkeit, andere Erwachsene und mehr Kinder zu erleben.

Für Säuglinge, sehr junge Kinder oder Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben, kann die Kinderzahl in der Gruppe allerdings zu groß sein. Erstrebenswert ist, wenn die Empfehlungen für pädagogische Qualität in Hinblick auf die Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson bei 1:3 für die Betreuung von Kindern bis drei

Jahre läge. Damit einhergehen müsste die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung mit dem Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung (Vergütung) und dem Betrag für Sachkosten, die sowohl ein auskömmliches Einkommen wie auch die erforderlichen Sachleistungen sichert.

Perspektive der Eltern

Für Eltern ist neben der pädagogischen Qualität vor allem die Verlässlichkeit ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Sie müssen sich sicher sein können, dass ihr Kind gut und verlässlich betreut wird, damit sie ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können.

In der Kindertagespflege im Verbund sind immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend, die diese Verlässlichkeit bieten können. Sofern die landesrechtliche Regelung dies zulässt, können sich die Kindertagespflegepersonen auch für eine kurze Zeit gegenseitig vertreten, falls eine Person einmal ungeplant kurzfristig ausfällt.

Der etwas größere Rahmen einer Kindertagespflege im Verbund, die zumeist in externen Räumen stattfindet, vermittelt Eltern häufig einen etwas offizielleren Rahmen als die Betreuung im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson. Manchmal entsteht dadurch auch der Eindruck von einer kleinen Kindertageseinrichtung.

Perspektive der Kindertagespflegepersonen

Für Kindertagespflegepersonen bietet die Kindertagespflege im Verbund eine Reihe von Vorteilen:

Die Verbundtagespflegestelle als Arbeitsplatz hat einen anderen Charakter, wenn sie in extra angemieteten Räumen eingerichtet ist und man außer Haus zum Arbeiten geht.

Es ist ein*e Kolleg*in vorhanden, mit dem*der über die Arbeit und über evtl. auftretende Probleme gesprochen werden kann. Planungen können gemeinsam entwickelt und abgestimmt werden. Es ist möglich, sich gegenseitig zu entlasten oder zu unterstützen.

Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, mit einer relativ kleinen Kindergruppe selbstbestimmt pädagogisch zu arbeiten. Dies schätzen besonders pädagogische Fachkräfte, die eine Alternative zur Arbeit in einer großen Kindertageseinrichtung suchen.

Viele Kindertagespflegepersonen genießen den Status als Selbstständige*r und nehmen dafür die mangelnde soziale Absicherung in Kauf. Besonders für Personen, die keine grundständige pädagogische Ausbildung absolviert haben, aber über die Qualifizierung als Kindertagespflegeperson und umfangreiche Erfahrung in der Betreuung mehrerer Kinder und Kindergruppen verfügen, ist die Kindertagespflege im Verbund eine Möglichkeit, gemeinsam mit einer anderen entsprechend qualifizierten Kindertagespflegeperson pädagogisch mit Kindern zu arbeiten.

Weil die Tätigkeit nicht im eigenen Haushalt stattfindet, kann sich die Kindertagespflegeperson besser abgrenzen; damit können Konflikte mit der eigenen Familie vermieden werden. Die

extra angemieteten Räume können noch kindgerechter eingerichtet werden als eine private Wohnung.

Die höhere Zahl von Kindern und eine größere Altersmischung bieten mehr Auswahl von Spielpartner*innen für die Kinder. So können auch Spiele und Aktivitäten geplant werden, die eine größere Anzahl von Kindern erfordern.

Allerdings bedeutet es auch, dass der Alltag genauer geplant und organisiert sowie mit einer weiteren Person abgesprochen werden muss als in der klassischen Kindertagespflege. Es gibt mehr Eltern, mit denen Erziehungsvorstellungen abgestimmt und Gespräche geführt werden müssen. Es ist eine weitere Betreuungsperson anwesend, mit der man sich auseinandersetzen und die jeweiligen Vorstellungen und Vorgehensweisen zu einer gemeinsamen Handlungsfähigkeit entwickeln muss. Je mehr Kinder in der Gruppe sind, desto größer und auch unterschiedlicher ist der individuelle Betreuungsbedarf und desto gründlicher müssen Aktivitäten und pädagogische Angebote ausgewählt und vorbereitet werden.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gibt es auch in der Kindertagespflege im Verbund keine tarifliche, arbeitsvertraglich gebundene soziale Absicherung. Die Kindertagespflegeperson muss für ihre Sozialversicherung und ihre Einkommensteuer selbst sorgen. Die angemieteten Räume stellen eine zusätzliche Verpflichtung dar. Es fallen gesonderte Abrechnungen und Zahlungen für Miete, Strom, Telefon, Versicherungen usw. an, ebenso Reinigungs- und Renovierungsarbeiten sowie Reparaturen. Die Betreuungszeit der Kindertagespflegepersonen richtet sich nach den Arbeitszeiten der Eltern und kann insbesondere auch unter Berücksichtigung von mittelbarer pädagogischer Arbeit (Vor- und Nachbereitungszeiten, Dokumentatio-

nen, Gespräche) ggf. mehr als 8 Stunden pro Tag betragen.

Bisher ist die Kindertagespflege nicht als eigenständiges Berufsbild anerkannt. Folglich kann es problematisch sein, die Zeit der Tätigkeit in einer Verbundtagespflegestelle als Berufserfahrung anzuführen und anerkannt zu bekommen (z.B. für weitere Qualifikationen).

Die vielfältigen Anforderungen der Kindertagespflege im Verbund erfordern umfängliche Kompetenzen. Insbesondere in den Bereichen Kommunikation und Gruppenpädagogik, Organisationsmanagement und Administration müssen die Kindertagespflegepersonen über Kompetenzen verfügen, die über die in der klassischen Kindertagespflege erforderlichen hinausgehen.

Perspektive des öffentlichen / freien Jugendhilfeträgers

Kindertagespflegepersonen arbeiten auch in der Kindertagespflege im Verbund selbstverantwortlich, in der Regel als Selbstständige, und sind nicht weisungsabhängig. Das bedeutet, dass der öffentliche Jugendhilfeträger oder auch ein freier Jugendhilfeträger, der mit Aufgaben des Jugendamtes beauftragt ist, keinerlei Verpflichtung eingeht, was die Belegung und Finanzierung angeht.

Als selbstständig Tätige*r ist eine Kindertagespflegeperson daran interessiert, eine möglichst hohe pädagogische Qualität und Verlässlichkeit zu bieten. Daraus speist sich ihr Erfolg und ihre weitere berufliche Perspektive.

Sofern die Kindertagespflegeperson ihre eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt oder selbst Räume anmietet, hat der Jugendhilfeträger auch

für die Finanzierung, Pflege und Sorge für diese Räumlichkeiten in der Regel keine Verpflichtung.

Die Kriterien für die Eignungsfeststellung werden vom Jugendamt festgelegt und müssen zumeist auch nur diesem genügen, sofern nicht landes- oder kommunalrechtliche Vorgaben dafür existieren. Damit hat der öffentliche Jugendhilfeträger maximale Freiheit, um Kindertagespflegepersonen für die Kindertagespflege im Verbund zu generieren. Er hat mit der gleichzeitigen Unterbringung von zumeist zehn oder mehr Kindern in einer Verbundtagespflegestelle die Möglichkeit, relativ schnell die Kapazität an Betreuungsplätzen zu erhöhen und damit dem Bedarf der Eltern und dem evtl. politischen Druck entgegen zu kommen.

Perspektive der Fachberatung

Fachberater*innen sind häufig in Personalunion zuständig für die „Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“, so, wie es das SGB VIII in § 23 vorsieht. Neben der vielfältigen Palette der Anforderung von pädagogisch-psychologischer Beratung, Beratung von Bewerber*innen und Eltern, Angebote von Fortbildungen und Qualifizierung uvm., kommen auf die Fachberatung weitere Anforderungen bei der Beratung und Begleitung von Verbundtagespflegestellen hinzu:

Extra angemietete Räume müssen ggf. baurechtlich begutachtet, eine Nutzungsänderung beantragt werden und es können sich mietrechtliche Fragen ergeben.

Verbundtagespflegestellen gelten häufig im Sinne der Lebensmittelhygiene als Gemeinschaftseinrichtungen und müssen entsprechenden Hygienestandards genügen.

Die Eignungsfeststellung für Kindertagespflege

gepersonen, die eine Verbundtagespflegestelle eröffnen wollen, erfordert auch einen differenzierten Blick für die Geeignetheit in einem größeren Kindertagesbetreuungssetting.

Die Erarbeitung eines pädagogischen Konzepts – auch in der Kooperation mit einer* einem Kolleg*in muss evtl. begleitet werden.

Die Zusammenstellung und vor allem die Begleitung eines Kindertagespflegeteams erfordert Kompetenzen in der Teamberatung, Mediation, und Organisationsentwicklung.

Die Anforderungen an Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren sind in einer Kindertagespflege im Verbund schon wegen der

größeren Anzahl beteiligter Personen höher als in der klassischen Kindertagespflege.

Sollte eine der Kindertagespflegepersonen bei einer anderen im Rahmen eines angestellten Beschäftigungsverhältnisses tätig sein, fallen Fragen bezüglich des Arbeits- und Vertragsrechts an. Auch wenn gewerbliche oder freie Träger als Anstellungsträger bzw. Träger von Verbundtagespflegestellen fungieren, wird es Gesprächs- oder Beratungsbedarf in dieser Hinsicht von Seiten der Kindertagespflegepersonen geben. Denn auch in solchen Konstellationen gilt für sie der Rechtsanspruch auf Beratung, der sich gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger richtet.

4. Pädagogische Standards für die Kindertagespflege im Verbund

In der Kindertagespflege sind ca. zwei Drittel der betreuten Kinder zwischen null und drei Jahre alt. In der Wissenschaft und in Fachverbänden ist man sich einig, dass für Kinder in diesem Alter die Betreuungsperson-Kind-Relation niedriger sein sollte als für ältere Kinder. Die aktuellen Empfehlungen fußen auf den Empfehlungen des Kinderbetreuungsnetzwerkes der Europäischen Union, die bereits 1996 formuliert wurden, gehen inzwischen jedoch durchweg darüber hinaus.

Im Rahmen einer Expertise fassen Viernickel und Fuchs-Rechlin zusammen: „Auf der Grundlage der theoretischen empirischen Analysen lassen sich folgende Empfehlungen von Fachkraft-Kind-Relationen mit Bezug auf das Alter der betreuten Kinder formulieren:

- Säuglinge (Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres): 1:2
- Kleinkinder (13. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres): 1:4
- Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt 1:9

In (altersgemischten) Gruppen, die auch jüngere Kinder (ein bis drei Jahre) betreuen, sollten diese regelmäßig Gelegenheit zu a) direktem Körperkontakt mit ihrer Bezugsperson, b) 1:1-Interaktionen mit ihrer Bezugsperson und c) Erfahrungen mit sozialem Spiel oder Kleingruppenaktivitäten unter Beteiligung ihrer Bezugsperson in einer Gruppe mit nicht mehr als vier Kinder haben. In Gruppen mit ausschließlich Kindern unter drei Jahren ist die empfohlene Fachkraft-Kind-Relation über den gesamten Tagesverlauf zu gewährleisten“⁸

Unter anderem sprechen sich die Deutsche Liga für das Kind (2008), die Bertelsmann-Stiftung (2010), die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (2008) und die Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (2013) für Relationen wie diese aus. Auch international sind diese Relationen beispielsweise von der American Academy of Pediatrics & American Public Health Association (2011) und dem SAFE Network U.K. empfohlen. Tendenziell wird in neueren Publikationen sogar eine Relation von 1:3 für Kleinkinder bevorzugt.

Im Jahr 2002 haben Berry Brazelton und Stanley Greenspan - anerkannte Experten auf dem Gebiet der Kinderheilkunde und Kinderpsychiatrie - bedeutende Aussagen zu den Bedürfnissen von Kindern im frühen Alter gemacht, indem sie u.a. formulierten, dass jeder Säugling und jedes Kleinkind mindestens viermal am Tag eine ca. 20-minütige Interaktion mit einer Betreuungsperson haben sollte, z.B. in Form von Herumtragen, mimischen Spielen, Phantasiespielen, Ansprache, Körperkontakt uvm.⁹

Brazelton und Greenspan haben sich in ihrem Buch „Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern“ intensiv damit beschäftigt, welche Bedürfnisse Kinder haben:

- „Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind

8 Viernickel u.a.(2015), S. 78

9 Vgl. S. 101

- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft¹⁰.

Ohne die Befriedigung der vorgenannten Bedürfnisse können nach Auffassung von Brazelton und Greenspan Kinder nicht „wachsen, lernen und gedeihen“. Die frühe Kindheit ist die kritischste und anfälligste Phase im Leben des Menschen. Beide Autoren gehen davon aus, dass zwischen der Qualität der Betreuung, der Interaktion und der Sensibilität für die Signale des Kindes einerseits und dem Entwicklungsstand des Kindes andererseits ein Zusammenhang besteht. Neuere Untersuchungen z.B. im Rahmen der NUBBEK-Studie¹¹ von 2012 kamen zu einem ähnlichen Ergebnis.

Neben der Bedeutung, die die individuelle Betreuung und das Eingehen auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes haben, ist inzwischen unbestritten, dass für Kinder bereits in sehr frühem Alter andere Kinder als „Peers“ für ihre Entwicklung wichtig sind. „In der Kindheit wird der Gleichaltrige („Peer“) zur wichtigen Bezugsperson. Die Interaktion mit Gleichaltrigen fördert die Entwicklung eines Sozialverhaltens, das im Gegensatz zur Interaktion mit Erwachsenen stärker symmetrisch ist, das Verständnis für Gleichheit und Gerechtigkeit aufbaut und wesentlich zum Selbstverständnis der Kinder beiträgt“¹². Diesem

Aspekt kann im Rahmen der Betreuung in einer Verbundtagespflegestelle Rechnung getragen werden.

Kinder regen sich gegenseitig an, das Verhalten eines anderen nachzuahmen. Indem sie dies tun, experimentieren sie mit Variationen dessen, woraus wiederum neue Ideen und Impulse entstehen. Ein Beispiel kann das verdeutlichen:

Ein Kind – egal welchen Alters – beobachtet, was ein anderes Kind tut. Es nimmt Bewegungen auf, imitiert Laute oder Sprache, schließt sich der Spielidee an und verändert diese nach kurzer Zeit. Das andere Kind wiederum beobachtet dies und entwickelt daraus die Spielidee weiter. Dieser Wechseleffekt sorgt für kreative Spiele und Interaktionen zwischen Kindern und für die Entwicklung von sozialen Kompetenzen sogar schon im Säuglingsalter.

Auch sehr junge Kinder können andere Kinder im Unterschied zu Erwachsenen als solche identifizieren und nehmen Kommunikation auf. Unbestritten ist allerdings, dass dies – abhängig vom Alter - zumeist nur in der Interaktion mit wenigen anderen Kindern möglich ist. Daher ist die überschaubare Gruppengröße neben der Relation zu den anwesenden erwachsenen Personen vor allem im Kleinkindalter von Bedeutung. Älteren Kindern ist es aufgrund ihrer bereits erworbenen sozialen Kompetenzen möglich, innerhalb größerer Gruppen auch Untergruppen zu bilden, die dann wiederum eine Spielgemeinschaft bilden.

In 2004 haben die Jugend- und Kultusminister der Länder in einer Sitzung den gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung beschlossen und unter anderem den Bildungsbereich „Soziale Entwicklung“ wie folgt ausgeführt:

10 Vgl. Brazelton, B./ Greenspan, S. (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Beltz

11 Siehe auch: <http://www.nubbek.de>

12 Oerter, R. in: Oerter/Montada (1998): Entwicklungspsychologie, Beltz, S. 295

„Um ein verantwortliches Mitglied der Gesellschaft zu werden, benötigt das Kind soziale Kompetenzen und orientierendes Wissen“¹³.

Dieser Rahmen wurde durch die Länder in den Bildungsprogrammen und -plänen für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ausgeführt. Sie enthalten wesentliche Orientierungen und Anregungen für die pädagogische Praxis.

Zunehmendsind auch Ausführungen für die Gruppenpädagogik und die Förderung von Kindern bis drei Jahre in den Bildungsplänen enthalten. So ist beispielsweise im Berliner Bildungsprogramm beschrieben: „Die sozialen Beziehungen sind Grundvoraussetzung aller Bildungsprozesse. Ohne soziale Beziehung ist Bildung nicht denkbar. Von Geburt an sind die Impulse, die das Kind durch die ersten Bezugspersonen erfährt, wirksam für seine Bildungsbewegungen“¹⁴.

„Kleinkinder, die zusammen mit anderen Kindern in der Kindertagespflege (...) spielen und lernen, entwickeln ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen in der Interaktion mit den anderen ständig weiter. Sie schließen Freundschaften, sie erleben Nähe, aber auch Rivalität und erproben Konfliktlösungsstrategien. Beziehungen zu anderen Kindern spielen von Beginn an eine sehr wichtige Rolle, wenn die Kinder gemeinsam und voneinander lernen können, und stellen auch eine ganz wesentliche Quelle für das

kindliche Wohlbefinden und Glück dar“, lautet die Ausführung in der Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan¹⁵. Ähnliche Textpassagen sind in allen Bildungsplänen der Länder zu finden.

Was bedeutet dies für die Praxis der Kindertagespflege im Verbund?

Die pädagogische Konzeption und die pädagogische Praxis müssen sowohl die intensive individuelle Zuwendung einer erwachsenen Bezugsperson gewährleisten als auch gruppenpädagogisches Handeln und ebensolche Bildungsangebote beinhalten.

Die intensive Zuwendung ist sogar formal durch die höchstpersönliche Zuordnung des jeweiligen Kindes zu einer der Kindertagespflegepersonen über die Formulierungen im SGB VIII begründet. Sie bildet die Grundlage für die individuelle und intensive Zuwendung zu einer der Kindertagespflegepersonen.

Obwohl diese Auslegung des Bundesgesetzes vielerorts kritisch gesehen wird, lässt sich an der pädagogischen Sinnhaftigkeit nicht zweifeln.

Für Kindertagespflegepersonen, die in der Kindertagespflege im Verbund tätig sind, ist es von Bedeutung, über Fachkompetenzen und Personalkompetenzen zu verfügen, die über jene von Kindertagespflegepersonen in der klassischen Kindertagespflege hinausgehen. Dazu gehört u.a.:

- über Wissen zu Prinzipien, Anwendungsmöglichkeiten, Potenzialen und Grenzen der Gruppenpädagogik in Kindergruppen

13 Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_04-Fruehe-Bildung-Kitas.pdf
(abgerufen am 13.01.2020)

14 Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege, S. 85

15 Bayerisches Staatsministerium, Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, S. 50

unterschiedlichen Alters und auch im Kleinkindalter zu verfügen;

- Die Dynamik der Kindergruppe für den pädagogischen Alltag nutzen und einsetzen können, insbesondere zur sprachlichen Bildung, Demokratiebildung, Entwicklung sozialer Kompetenzen.
- Neben den auf die gesamte Kindergruppe ausgerichteten pädagogischen Angeboten auch individuelle Interessen einzelner Kinder zulassen und berücksichtigen.
- Die eigene Position sowohl als Mitglied des sozialen Gefüges innerhalb der Verbundtagespflegestelle reflektieren, eigene Grundansichten und Handlungen hinterfragen¹⁶.

Selbstverständlich muss in der Kindertagespflege im Verbund wie in der Kindertagespflege allgemein der gesetzliche Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung gemäß § 22 SGB VIII sowie Förderung gemäß § 24 SGB VIII erfüllt werden.

Grundlage für die pädagogische Praxis in der Kindertagespflege im Verbund sind die Bildungspläne und -programme der Bundesländer. Dort sind umfänglich die Bildungsgrundsätze ausgeführt, die im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung“ von der Jugend- und Kultusministerkonferenz bereits 2004 beschlossen wurden.

Die Ausgestaltung der Angebote zu den Bildungsbereichen: Sprache, Schrift, Kommunikation; Personale und soziale Entwicklung, Werteerziehung/religiöse Bildung; Mathematik, Naturwissenschaft, (Informations-)Technik; Musische Bildung/Umgang mit Medien; Körper,

Bewegung, Gesundheit; Natur und kulturelle Umwelten sollen in einer Konzeption ausgeführt werden.

„Grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Rahmenpläne ist die Wahrnehmung der Fragen, Interessen und Themen der Kinder, denn diese sind mehr als ein Anlass für Beschäftigungsangebote, sie sind vielmehr Ausdruck des kindlichen Bildungsinteresses und damit Zentrum der zu planenden Angebote. (...) Die Kinder sollen daraufhin beobachtet werden, was ihre Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Bildungsbereich sind, wie sie Anregungen aufnehmen und wie sie sich damit beschäftigen. Systematische Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse sind erforderlich“¹⁷.

Kindgerechte Räumlichkeiten

Der Begriff der erforderlichen „kindgerechten Räumlichkeiten“ gilt im Rahmen der Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege im Verbund ebenso wie für die Kindertagespflege allgemein. Es ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nicht näher ausgeführt ist und Interpretationsspielräume zulässt.

Unstrittig ist sicherlich, dass die Räumlichkeiten anregungsreich ausgestattet und eingerichtet sein sollten, genügend Platz und Möglichkeiten zur freien Entfaltung bieten und den erforderlichen Sicherheits- und Hygieneanforderungen entsprechen sollten.

Über diese allgemeinen Anforderungen hinaus unterliegen die Anforderungen in der Praxis häufig den praktischen Zwängen, die die vorhandenen Räumlichkeiten mit sich brin-

¹⁶ Vgl. Kompetenzprofil Großtagespflege

¹⁷ Beschluss der Jugend- und Kultusminister (2004), S. 5

gen. So werden private bzw. privat wirkende Räumlichkeiten, die einen familiären Charakter ausstrahlen, vorgefunden.

Extra eingerichtete Wohnungen oder Gewerberäume, die mehr oder weniger familiären Charakter aufweisen, oder auch Funktionsräume in Betrieben, Unternehmen oder auch Kindertageseinrichtungen werden als Ver-

bundtagespflegestellen genutzt.

Selbst in Polizei- und Bundeswehrcasernen sind Verbundtagespflegestellen zu finden.

Die Meinungen über die jeweilige Geeignetheit gehen in der Raumfrage weit auseinander. Der Bundesverband für Kindertagespflege kommt in dieser Frage aktuell nicht zu einer allgemeinen und konsensfähigen Aussage.

5. Identifikation von Diskussionspunkten zur Ableitung fachpolitischer Forderungen und Empfehlungen

Kindertagespflege im Verbund etabliert sich insbesondere als eine Antwort auf die Herausforderung, in kurzer Zeit dem Ausbaubedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen entgegenzukommen. Nicht zuletzt ist die Kindertagespflege im Verbund eine Alternative für pädagogische Fachkräfte zur Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung und wird von ihnen auf unterschiedliche Weise genutzt. Vielfach prägen sich Variationen aus, u.a. auch durch die Organisation von Anstellungsverhältnissen in manchen Bundesländern.

Diese Entwicklung hat den Bundesverband für Kindertagespflege bewogen, sich in 2019 des Themas Kindertagespflege im Verbund (zum wiederholten Mal) intensiver anzunehmen und in mehreren Veranstaltungen und Gremien mit unterschiedlichen Zielgruppen, beispielsweise bei der Länderkonferenz und innerhalb einer Fachtagung mit Vertreter*innen der Mitgliedsverbände, Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Kindertagespflege im Verbund ergeben, zu diskutieren und Antworten zu finden.

Von besonderer Bedeutung waren dabei Aspekte, die der Sicherung der Qualität dienen, mit sämtlichen Qualitätsdimensionen für alle Akteure.

Nicht immer konnte dabei ein Konsens erzielt werden, was sich häufig aus den unterschiedlichen regionalen und organisatorischen Hintergründen der einzelnen Teilnehmer*innen und deren Sichtweisen ergeben hat.

Im Folgenden werden die Diskussionsstränge dargestellt:

Schärfung des Profils der Kindertagespflege im Verbund und mögliche Rechtsfolgen

Von zentraler Bedeutung und als besonders dringlich wurde die Schärfung des Profils der Kindertagespflege im Verbund und die damit verbundene Formulierung von Standards angesehen. Dazu gehören die Abgrenzung zu Kleinsteinerichtungen wie auch die Abgrenzung bzw. Gemeinsamkeiten zur „klassischen“ Kindertagespflege.

Was bedeutet im Kontext der Kindertagespflege im Verbund der Begriff „familienähnlich“, der über viele Jahre und Jahrzehnte ein Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege war?

Ein wesentlicher Unterschied zur Kindertageseinrichtung stellt in der Kindertagespflege die persönliche Zuordnung und damit verbunden die Kontinuität der Betreuungspersonen dar. Dieses Alleinstellungsmerkmal wurde in allen Diskussionen deutlich hervorgehoben.

Zugleich zeigt die Praxis häufig, dass dieser Anspruch nicht immer umgesetzt werden kann. Schon die kurzfristige Übertragung der Aufsichtspflicht an eine andere Person bricht diesen Grundsatz. Dabei erscheint es durchaus sinnvoll, eine gegenseitige Vertretung der anwesenden Kindertagespflegepersonen zu gestatten und auch zu praktizieren.

Denn theoretisch ist eine andere Kindertagespflegeperson schon in dem Moment nicht aufsichtsberechtigt, wenn die vertraglich gebundene Kindertagespflegeperson den Raum

verlässt, um ein Kind zu wickeln, sich um das Mittagessen zu kümmern usw.

Erst recht ist es nicht im Rahmen der gegenseitigen kurzzeitigen Vertretung gesetzeskonform, wenn eine der Kindertagespflegepersonen die Aufsicht für sämtliche in dieser Zeit anwesenden Kinder übernimmt, in der am Morgen noch nicht alle Kinder in der Verbundtagespflegestelle angekommen sind oder am Nachmittag bereits einige abgeholt wurden.

Auch die Übernahme der Aufsicht in den Ruhephasen für alle Kinder durch eine der Kindertagespflegepersonen kann theoretisch nicht gestattet werden, selbst wenn es sinnvoll wäre, dass eine andere Kindertagespflegeperson in dieser Zeit kurze Erledigungen wie einen Einkauf im unweit entfernten Geschäft unternähme.

Die Frage der höchstpersönlichen Zuordnung kann nicht abschließend beantwortet werden und wird innerhalb des Bundesverbandes für Kindertagespflege weiterhin diskutiert werden müssen.

Eine mögliche Lösung könnte die Einführung einer gesonderten gesetzlichen Regelung z.B. im SGB VIII die Einführung eines § 43a sein.

Darin könnte u.a. die Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder in Abhängigkeit zum individuellen Förderbedarf jedes einzelnen Kindes und die Ausgestaltung der höchstpersönlichen Zuordnung konkretisiert werden.

Gegebenenfalls müssen aber auch verschiedene Auslegungen auf landes- bzw. kommunalrechtlicher Basis zu einer unterschiedlichen Ausprägung in Deutschland führen.

Kindertagespflege im Verbund im Angestelltenverhältnis

Weder die Kindertagespflege im Verbund als solche noch die Kindertagespflege im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses sind im SGB VIII explizit geregelt.

In einigen Bundesländern existieren Ausführungen in Landesgesetzen oder kommunalen Rechtsgrundlagen.

In den geführten Diskussionen wurde über einige Aspekte Einigkeit hergestellt. Unter anderem war man sich einig, dass das Modell von angestellten Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege im Verbund kein ‚Franchise-Unternehmen‘ werden darf.

Mit der Kinderbetreuung sollte kein Profit gemacht werden, sondern die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollten möglichst uneingeschränkt der Qualität der Betreuung zugutekommen.

Dabei stellt sich die Frage, auf welche Weise der Overhead eines Trägers finanziert werden kann. Unbestritten sollte diese Finanzierung auf gesonderte Weise erfolgen und weder auf die Eltern umgelegt, noch aus den laufenden Geldleistungen finanziert werden.

Selbstverständlich sollte sein, dass es eine (Kooperations-) Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Träger geben muss. Dies sollte in der kommunalen Satzung festgelegt werden, in welcher auch festgehalten werden sollte, wer den Träger bei aufkommenden Fragen berät sowie auf welche Weise und durch wen die Beratung der Kindertagespflegepersonen erfolgt.

Die Weisungsbefugnis des Anstellungsträgers kann nicht den Erlaubnisvorbehalt des Jugendamtes entkräften. Die Aufsicht über den Träger sollte das Jugendamt innehaben, welches über die Eignung des Trägers befindet.

Als brisant und diffizil wurde die Frage der pädagogischen Konzeption angesehen:

Gibt der Träger die Konzeption vor oder erarbeiten die angestellten Kindertagespflegepersonen ihre jeweils eigene oder gemeinsame Konzeption mit ihren individuellen Profilen und Merkmalen?

Auf diese Frage wird es wohl keine abschließende, bundesweit gültige Antwort geben können, sondern sowohl die eine wie auch die andere Variation hätte ihre Berechtigung.

Hier ist es am einzelnen Jugendhilfeträger, Kriterien mit den Trägern vor Ort auszuhandeln oder im Rahmen seiner Aufsicht vorzugeben.

Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten

Auch die Frage der Einrichtung und Ausstattung einer Verbundtagespflegestelle muss sicherlich auf Landes- bzw. kommunaler Ebene ausgeführt werden. Zu unterschiedlich sind die örtlichen Gegebenheiten. Einigkeit besteht innerhalb des Bundesverbandes für Kindertagespflege darin, dass die Kindertagespflege im Verbund ausreichend ausgestattet sein muss, um dem gesetzlichen Bildungsauftrag genügen zu können.

Sie sollte dennoch eigene Profilm Merkmale akzentuieren und ausprägen, um sich von standardisierten Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen zu unterscheiden.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der zur Umsetzung des SGB VIII auch in Hinblick auf die Qualitätssicherung verantwortlich ist, sollte – wie auch in Kindertagesstätten und Schulen – für die Finanzierung der Grundausrüstung aufkommen, um einen bestmöglichen Standard zu garantieren.

Qualifizierungsanforderungen für Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege im Verbund

Die Tätigkeit in einer Kindertagespflege im Verbund stellt andere Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen als die klassische

Kindertagespflege. Darauf sollten sich diejenigen, die diese Tätigkeit ausüben wollen, vorbereiten, unabhängig davon, welche Qualifikation bereits erworben wurde. Dies gilt explizit auch für pädagogische Fachkräfte. In dieser Frage herrschte in den Diskussionsrunden relative Einigkeit. Lediglich der Umfang einer solchen Qualifizierung wurde nicht abschließend benannt. In seiner Werkstattausgabe für ein Curriculum hat der Bundesverband für Kindertagespflege 1996 den Umfang von 60 Unterrichtseinheiten zusätzlich zur Grundqualifizierung vorgeschlagen.

An Inhalten sollten für alle Teilnehmer*innen besonders die Themenschwerpunkte angesprochen werden, die dazu führen, den oben beschriebenen Kompetenzanforderungen für die Kindertagespflege im Verbund zu genügen.

Qualitätsanforderungen an die Fachberatung

Zweifelsfrei ist die Beratung und Begleitung von Verbundtagespflegestellen eine Herausforderung, die über die Belange der klassischen Kindertagespflege hinausgeht. Um nur einzelne Aspekte zu nennen, müssen Anforderungen an die Beratung in Fragen der Teamorganisation, Gruppendynamik und Gruppenpädagogik sowie in bau- und vertragsrechtlichen Fragen bewältigt werden. Fachberater*innen sind mitunter nicht darauf vorbereitet.

Aus diesem Grund ist eine spezifische Qualifizierung oder Fortbildung zu diesen Fragen sinnvoll und unabdingbar.

Ebenso sinnvoll und notwendig ist die Vernetzung und Kooperation mit anderen Behörden wie Bau- und Gesundheitsämtern sowie die Nutzung juristischer Expertise beim öffentlichen Träger oder durch Externe.

6. Ausblick

Die Kindertagespflege im Verbund als eine Form der Kindertagespflege bereichert die Vielfalt der Angebote der Jugendhilfe und ist genau das richtige Setting für manche Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder.

Einige Aussagen zur Kindertagespflege im Verbund sind innerhalb der Mitglieder des Bundesverbandes für Kindertagespflege unstrittig, andere Aspekte müssen weiter diskutiert werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Kindertagespflege im Verbund ist keine Einrichtung. Sie ist eine Form der Kindertagespflege. Ihre bundesgesetzliche Verortung befindet sich in §§ 23 und 43 SGB VIII. Daraus ergibt sich die vertragliche Zuordnung einzelner Kinder zu einer Kindertagespflegeperson. Die kurzzeitige und kurzfristige Vertretung muss noch geregelt werden.
- Die Bemessung der laufenden Geldleistung ist u.a. am Förderbedarf des Kindes zu orientieren (§ 23 SGB VIII). Sie muss so bemessen sein, dass sie der wissenschaftlich begründeten Betreuungsperson-Kind-Relation sowie der altersangemessenen Gruppengröße gerecht wird.
- Kindertagespflege ist nach SGB VIII als selbstständige Tätigkeit angelegt. Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis benötigt zusätzliche gesetzliche Grundlagen.
- Kindertagespflegepersonen, die im Verbund tätig sind, sollen nach § 43 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Eine angemessene Finanzierung der Einrichtung und Ausstattung der Räum-

lichkeiten muss durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Verfügung gestellt werden.

- Die Räumlichkeiten sollen sich in ihrem Charakter von institutionellen Einrichtungen unterscheiden.
- Kindertagespflegepersonen, die im Verbund tätig sind, müssen über entsprechende Kompetenzen verfügen, die sie in auf diese Tätigkeit ausgerichteten Qualifizierungen erwerben sollen.
- Die Fachberatung ist in der Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, die im Verbund tätig sind, mit anderen Themen als in der klassischen Kindertagespflege konfrontiert. Sie muss über entsprechende Fachkompetenzen und Personalkompetenzen verfügen.

Die hier zusammengefassten Ergebnisse der Diskussionen müssen im Bundesverband für Kindertagespflege weiter konkretisiert, soweit möglich konsentiert und beschlossen werden, um konkrete Empfehlungen, Forderungen und Maßnahmen abzuleiten.

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Broschüre war dieser Prozess noch nicht abgeschlossen.

Diese Broschüre soll als Grundlage für weitere Diskussionen dienen.

Literatur

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2018): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (abgerufen am 03.03.2020) https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-32-16_kindertagespflege.pdf

Fröhlich-Gildhoff, Klaus / Weltzien, Dörte / Kirstein, Nicole / Pietsch, Stefanie / Rauh, Katharina (2014): Kompetenzen früh- / kindheitspädagogischer Fachkräfte im Spannungsfeld von normativen Vorgaben und Praxis. Evangelische Hochschule Freiburg.

Jugendministerkonferenz/Kultusministerkonferenz (2004): Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen, https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_04-Fruehe-Bildung-Kitas.pdf

Kerl-Wienecke, Astrid / Schoyerer, Gabriel / Schuhegger, Lucia (2013): Kompetenzprofil Kindertagespflege. Cornelsen. Berlin.

Landesverband Baden-Württemberg (2011): Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Eigenverlag. Stuttgart.

Schoyerer, Gabriel / Frank, Carola / Jooß-Weinbach, Margarethe, Loik Molina, Steffen (2018): Was passiert in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege? Ergebnisse des Forschungsprojekts „Profile der Kindertagesbetreuung (ProKi)“. DJI-Eigenverlag. München.

Viernickel, Susanne u.a. (2015): Qualität für alle. Freiburg im Breisgau, Herder.

Viernickel, Susanne/ Böhme, Martin/ Ihm, Maria (2019). Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt: Gute gesunde Kindertagespflege – GuT. Alice Salomon Hochschule und Universität Leipzig. Download: <https://gute-gesunde-kindertagespflege.de/home/> (abgerufen am 03.03.2020)

Übersicht der landesrechtlichen Regelungen zur Großtagespflege

Stand 03-2020

Baden-Württemberg

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [VwV Kindertagespflege \(01.01.2018\)](#)

1.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen

a) Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

b) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.

c) In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.

d) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
- die Tagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.

1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

a) Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG mindestens 30 Unterrichtseinheiten. Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG, die mindestens 30 Unterrichtseinheiten absolviert haben, gelten auch für die Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nr. 1.2 c) als umfassend qualifiziert.

b) Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten, bei Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nummer 1.2 c) mindestens 102 Unterrichtseinheiten der Grundqualifikation, vor einer Vermittlung

als Tagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend absolviert.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungskonzepts, das vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt, zusammen mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt wurde. In dem Qualifizierungskonzept sind auch praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen. Als Nachweis für die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungskursen wird ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, woraus sich die Inhalte und der Umfang der absolvierten Qualifizierung ergeben. Veranstalter von Kursen im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.

Bayern

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG](#)

zuletzt geändert am 23. Dezember 2019

Art. 9 Betriebs- und Pflegeerlaubnis

(2) Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII insgesamt höchstens acht Pflegeverhältnisse eingehen. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Wenn

1. gleichzeitig mehr als zehn Kinder oder insgesamt mehr als 16 Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut werden oder
2. dauerhaft mehr als drei Tagespflegepersonen in der Betreuung derselben Kinder eingesetzt werden sollen, findet § 45 SGB VIII Anwendung.

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Kindertagesförderungsgesetz KitaFöG](#)

Zuletzt geändert: 19.12.2017

§ 17 Inhalt des Angebotes

(2) Die Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist vorrangig ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter, welches als besonders flexibles Betreuungsangebot Bestandteil des Angebots an Tagesbetreuungsplätzen ist.

› [Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege](#)

Zuletzt geändert: 04.08.2017

3. Betreuungsformen

(1) Kindertagespflege erfolgt nach § 17 KitaFöG und § 32 AG KJHG in folgenden Betreuungsformen:

- b) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 8 Kinder,
- c) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 10 Kinder.

(2) Mit den Betreuungsformen sind jeweils unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an Tagespflegepersonen verbunden:

- b) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 8 Kinder können Tagespflegepersonen ausüben, die zu zweit zusammenarbeiten. Mindestens eine der beiden Tagespflegepersonen muss über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die andere mindestens über das Aufbauzertifikat. Beide Tagespflegepersonen arbeiten partnerschaftlich und arbeitsteilig miteinander, wobei der pädagogischen Fachkraft die Koordination der Tagespflegestelle obliegt.
- c) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 10 Kinder können Tagespflegepersonen ausüben, die zu zweit gleichberechtigt zusammenarbeiten. Beide sollen über eine pädagogische Ausbildung verfügen, eine Ausbildung nach Nummer 10 Abs. 4 oder eine Anerkennung nach Nummer 12 Absatz 2 haben.

Brandenburg

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Kindertagesstättengesetz – KitaG](#)

Zuletzt geändert: 01.08.2018

§ 2 Begriffsbestimmung

(3) Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

› [Kindertagespflegeeignungsverordnung –TagPflEGV vom 13.07.2009](#)

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Kindertagespflege beruht auf einem persönlichen Betreuungsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und dem Kind. Sie gilt auch für die Kooperation mehrerer Tagespflegepersonen, soweit im Regelfall ausschließlich die vermittelte oder anerkannte Tagespflegeperson das jeweilige Kind betreut.

Bremen

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Richtlinien zur Förderung und –Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen 2008](#)

7.1. Zahl der Kinder

... Es können zwei Kindertagespflegepersonen bis zu zehn Kinder gleichzeitig in anderen geeigneten Räumen betreuen (siehe Pkt. 6.2).

Im Fall der gemeinsamen Nutzung von anderen geeigneten Räumen ist die vertragliche und persönliche Zuordnung der einzelnen Kinder zu einer bestimmten Tagespflegeperson Voraussetzung. In der Woche kann eine Tagespflegeperson bis zu acht Kinder zu unterschiedlichen Zeiten betreuen. Werden von zwei Tagespflegepersonen mehr als acht fremde Kinder in anderen Räumen betreut, soll mindestens eine Tagespflegeperson eine sozialpädagogische Fachkraft sein. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Hamburg

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld \(Kindertagespflegeverordnung – KTagPflVO\)](#)

Zuletzt geändert: 02. August 2019

§ 4 Großtagespflege

(1) Tagespflegepersonen können sich zu zweit, dritt oder viert zur gemeinsamen Durchführung der Kindertagespflege im Sinne von § 1 unter Anwendung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes zusammenschließen (Großtagespflege).

(2) Jede Tagespflegeperson betreut die ihr jeweils vertraglich zugeordneten Kinder persönlich.

§ 5 Tagespflegegeld

3) Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle, die die Kindertagespflege in dafür angemieteten oder sonst entgeltlich überlassenen Räumen erbringen, erhalten auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine erhöhte Sachkostenpauschale (SK 2). Anstelle der Inanspruchnahme der SK 2 kann mit den Sorgeberechtigten der geförderten Kinder ein besonderer Elternbeitrag zu den Mietkosten vereinbart werden. Diese Entscheidung kann für die Tagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle nur einheitlich getroffen werden.

Hessen

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz HKJGB](#)

Zuletzt geändert: 30. April 2018

§ 29 Kindertagespflege

(5) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen.

Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann im Einzelfall für weniger Kinder erteilt werden.

(7) Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede Tagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

[› \(Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V\)](#)

Vom 4. September 2019

§18 Tagespflegeerlaubnis

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig. Voraussetzung ist, dass jede Tagespflegeperson über eine Pflegerlaubnis nach Absatz 1 verfügt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet bleibt. In begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Tagespflegepersonen möglich.

§ 19 Qualifikation der Kindertagespflegeperson

(1) Tagespflegepersonen sollen über eine Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut e. V. entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Dies gilt nicht für Tagespflegepersonen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Tagespflegerlaubnis erteilt wurde. Als für die Kindertagespflege geeignete Qualifikation gelten auch die in § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 10 genannten Abschlüsse.

(2) Eine geeignete und fachlich qualifizierte Tagespflegeperson wird den Eltern durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt.

§ 20 Fort- und Weiterbildung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen, die ihrem Bedarf entsprechen.

(2) Unter Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll die Fach- und Praxisberatung regelmäßig Regionaltreffen von maximal 50 Tagespflegepersonen durchführen.

Die Regionaltreffen gelten als Fort- und Weiterbildungen nach Absatz 1.

Niedersachsen

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Nds. AG SGB VIII](#)

Zuletzt geändert: 20.06.2018

§ 15

(2) 1 Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. 2 Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. 3 Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

Nordrhein-Westfalen

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern \(Kinderbildungsgesetz - KiBiz\) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII](#) (Stand 29.1.2019)

§ 4 Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

Rheinland-Pfalz

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

[› Kindertagesstättengesetz \(KTagStG RP\)](#)

Zuletzt geändert: 03.09.2019

§2 Begriffsbestimmungen

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen kindgerechten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird.

§ 6 Grundsätze der Kindertagespflege

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Bei einer Großtagespflege bedarf jede Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten des Unternehmens und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten des Unternehmens gelegen sind.

Saarland

Regelungen für Großtagespflege: ja

Rechtsgrundlage / Quelle:

[› Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz \(SKBBG\)](#)

Zuletzt geändert: 19. Juni 2019

§ 5 Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist die Betreuung eines Kindes während des Tages durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten, in anderen geeigneten Räumen oder in Tageseinrichtungen für Kinder.

(5) Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede von ihnen einer gesonderten Erlaubnis.

› Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege - VO-Kindertagespflege

Zuletzt geändert: 29. November 2016.

§ 12 Großpflegestellen

(1) Gemäß § 5 Absatz 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass mehrere Tagespflegepersonen gemeinsam kindgerechte Räume im Sinne des § 5 Absatz 1 nutzen und eine Großpflegestelle bilden. In dieser dürfen bis zu zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder von maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Betreuungsrelation gemäß § 8 in jedem Einzelfall konkret fest.

(2) Von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu gewährleisten, dass jede Tagespflegeperson grundsätzlich für die Kinder zuständig ist und die Verantwortung trägt, für die ein Betreuungsvertrag mit deren Erziehungsberechtigten abgeschlossen wurde.

(3) Für Großpflegestellen gilt § 11 entsprechend; ausgenommen hiervon sind nur sehr kurzfristige, unter zwei Stunden liegende Vertretungsbedarfe, die auch von den Tagespflegepersonen in der Großpflegestelle untereinander geregelt werden können. Dabei darf die Gesamtzahl der betreuten Kinder die Zahl der Kinder, für die die vertretende Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis besitzt, nicht überschreiten. Bei zwei vertretenden Tagespflegepersonen gilt Satz 2 entsprechend.

Sachsen

Regelungen für Großtagespflege: nein

Rechtsgrundlage / Quelle:

› Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)

Zuletzt geändert: 14. Dezember 2018

§1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(6) Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.

› Landesjugendhilfegesetz

§ 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern. Sie kann im Einzelfall auch für weniger als die beantragte Anzahl der Kinder erteilt werden.

(4) Sollen mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in Kindertagespflege oder Vollzeitpflege aufgenommen werden, findet § 45 SGB VIII Anwendung.

Sachsen-Anhalt

Regelungen für Großtagespflege: **nein**

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt \(Kinderförderungsgesetz – KiföG\)](#)

Zuletzt geändert: 13. Dezember 2018

§ 4 Arten der Kinderbetreuung

(2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 6 Tagespflege

(1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.

(4) Die für die Zwecke der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach Absatz 1 erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung sollen anregungsreich und kindgerecht sein.

Schleswig-Holstein

Regelungen für Großtagespflege: **ja**

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen \(Kindertagesstättengesetz - KiTaG\)](#)

Zuletzt geändert: 12.12.2019

§ 28 Formen der Tagespflege

Die Tagespflege kann

1. in einer Tagespflegestelle, die das zuständige Jugendamt vermittelt und mit der es ein Pflegegeld vereinbart hat,
2. als selbständige Tätigkeit nach § 18 des Einkommensteuergesetzes ,
3. in Anstellung bei einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder
4. im Rahmen der Mitgliedschaft bei einem Trägerverein für Tagespflegepersonen ausgeübt werden.

› [Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege \(Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO\)](#)

Zuletzt geändert: 12.12.2019

§ 12 Anforderungen an die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege soll die möglichst familienähnliche Betreuung, Erziehung und Bildung eines Kindes gewährleisten sowie eine enge persönliche Bindung des Kindes an die Tagespflegeperson und an ein häusliches Umfeld fördern. Die Tagespflege soll entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder des Personensorgeberechtigten geleistet werden. Sie darf in anderen Räumen nur dann geleistet werden, wenn diese Voraussetzungen auch dort gegeben sind. Bei dieser Form der Kindertagespflege muss insbesondere durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt werden, dass für das Kind stets erkennbar immer dieselbe Tagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung sorgt und dass diese Leistungen regelmäßig in den dieser Tagespflegeperson fest zugewiesenen Räumen erbracht werden. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

§ 13 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

(2) Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen dürfen unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Bei der Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist anzugeben, ob und in welchem Umfang in den Räumlichkeiten Kindertagespflege noch von einer anderen Person geleistet wird. Soll nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege dort eine zweite Person Kindertagespflege leisten, ist dies unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

Thüringen

Regelungen für Großtagespflege: **nein**

Rechtsgrundlage / Quelle:

› [Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - \(Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz –ThürKitaG -\)](#)

Zuletzt geändert: 10. Oktober 2019

§ 1 Begriffsbestimmungen

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.

[› Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
\(Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO-\)](#)

Vom 29. März 2012

§ 1 Anforderungen an die Organisation von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist dann eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, wenn die Tagespflegeperson in privaten Zusammenhängen erlebt werden kann. So sind die Kinder in den Familienalltag und in die familiäre Zeitstruktur der Tagespflegeperson einzubinden und an Unternehmungen der Familie zu beteiligen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen in angemieteten Räumen erfüllen diese Anforderungen nicht.



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

Fax: 0 30 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

www.bvkt.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend